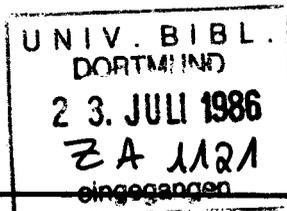


# Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund



---

14/86

22.07.1986

---

Studienordnung für den Studiengang  
Textilgestaltung an der Universität Dortmund  
mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für  
das Lehramt für die Primarstufe" als Schwer-  
punktfach (SF) und als weiteres Unterrichts-  
fach (UF) vom 15. Juli 1986

Seite 1

Studienordnung für den Studiengang  
Textilgestaltung an der Universität Dortmund  
mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für  
das Lehramt für die Sekundarstufe I"  
vom 15. Juli 1986

Seite 21

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

S T U D I E N O R D N U N G

für den Studiengang Textilgestaltung  
an der  
Universität Dortmund

mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt  
für die Primarstufe" als Schwerpunktfach (SF) und  
als weiteres Unterrichtsfach (UF)

Vom 15. Juli 1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes  
über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nord-  
rhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW.  
S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985  
(GV.NW. S. 765), hat die Universität Dortmund folgende  
Studienordnung erlassen:

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung	3
§ 2 Funktion der Studienordnung	3
§ 3 Voraussetzungen für das Studium/Wünschenswerte Qualifikationen	3
§ 4 Studienbeginn	3
§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums	4
§ 6 Ziel des Studiums	4
§ 7 Inhalte des Studiums	4
§ 8 Aufbau des Studiums	6
§ 9 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums	7
§ 10 Aufbau des Hauptstudiums	8
§ 11 Schulpraktische Studien	9
§ 12 Exkursionen	10
§ 13 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter	10
§ 14 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise	11
§ 15 Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung	12
§ 16 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit	12
§ 17 Die Erste Staatsprüfung - fachpraktische Prüfung	12
§ 18 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche und mündliche Prüfung	13
§ 19 Studienplan	15
§ 20 Studienberatung	15
§ 21 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen	15
§ 22 Fächerkombinationen	16
§ 23 Möglichkeiten zur Promotion	16
§ 24 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	17

§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV.NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 370), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV.NW. S. 777), das Studium im Studiengang Textilgestaltung für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe" als Schwerpunktfach (SF) und als weiteres Unterrichtsfach (UF).

§ 2 Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studenten selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahllehrveranstaltungen).

§ 3 Voraussetzungen für das Studium/Wünschenswerte Qualifikationen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.
- (2) Für ein erfolgreiches Studium sind Fähigkeiten in der Gestaltungspraxis wünschenswert. Studienanfängern wird die Teilnahme an besonderen Vorkursen dringend empfohlen, die je nach Bedarf angeboten werden. Diese Kurse werden nicht auf die Studienzeit angerechnet.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 26 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 6 WissHG die Regelstudiendauer (sechs Semester) und die Prüfungszeit (acht Monate).
- (2) Der Studiengang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt für das Schwerpunktfach (SF) insgesamt 45 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 43 Semesterwochenstunden. Für das weitere Unterrichtsfach (UF) beträgt er insgesamt 23 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 22 Semesterwochenstunden.
- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

§ 6 Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von gestaltungspraktischen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach LPO erforderlich sind und die den Studenten zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Primarstufe selbständig auszuüben.

§ 7 Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Textilgestaltung gliedert sich in drei Bereiche:
  - A Gestaltungspraxis
  - B Fachwissenschaft
  - C Didaktik der Textilgestaltung.
- (2) In diesen Bereichen sind die folgenden für die Erteilung des Textilunterrichts in der Primarstufe erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben:
  - A Gestaltungspraxis  
Grundlegende gestalterische Fähigkeiten in der Flächenbildung, Flächengestaltung und Formbildung von Textilien sowie vertiefte Kenntnisse in den theoretischen Gestaltungsgrundlagen. Ästhetisch-praktische Kompetenz durch Schwerpunktbildung in einem Teilgebiet.

B Fachwissenschaft

Überblickskenntnisse über textile Künste und Kleidung in ihren ästhetischen, sozialen und funktionalen Erscheinungsformen. Verständnis von Mode und Konsumstrategien und werktechnischen Voraussetzungen der Herstellung von Textilien.

C Didaktik der Textilgestaltung

Kenntnisse über historische und gegenwärtige Fachkonzeptionen sowie über curriculare Probleme der Primarstufe.

Kenntnisse des produktiven und kreativen Verhaltens von Kindern im Textilunterricht.

- (3) Die drei Bereiche sind in Teilgebiete gegliedert, welche Gliederungseinheiten für das Studium und die Prüfung darstellen.

Bereich A Gestaltungspraxis

Teilgebiet A 1. Flächenbildung, z.B. Weben, Wirken, Flechten

Teilgebiet A 2. Flächengestaltung mit Fäden und Stoffen, z.B. Sticken, Applizieren

Teilgebiet A 3. Flächengestaltung durch Farbe, z.B. Färben, Drucken, Reservieren

Teilgebiet A 4. Formbildung und Formgestaltung, z.B. Kleidung, plastische Objekte

Die theoretischen Grundlagen der Gestaltungspraxis

- Farbgebung

- Gestalt- und Strukturgebung

- Musterung und Ornamentierung

- Formgebung und Schnittentwicklung

sind den Teilgebieten zugeordnet.

Bereich B Fachwissenschaft

Teilgebiet B 1. Textile Künste

Teilgebiet B 2. Kleidung

Teilgebiet B 3. Mode und Konsum

Teilgebiet B 4. Textile Materialien und Herstellung von Textilien

Theorien zum Modeverhalten und zu wirtschaftlichen Prozessen sind den Teilgebieten zugeordnet.

Bereich C Didaktik der Textilgestaltung

Teilgebiet C 1. Didaktische Konzeptionen

Teilgebiet C 2. Lehrpläne und Curricula

Teilgebiet C 3. Spezielle Didaktik der Primarstufe

Theorien zu pädagogischen und psychologischen Grundlagen sind den Teilgebieten zugeordnet.

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten wird in den Veranstaltungsverzeichnissen bzw. den Veranstaltungsankündigungen vorgenommen. Ein Teilgebiet ist in der Regel im Umfang von 4 SWS zu studieren.

§ 8 Aufbau des Studiums

a) Schwerpunktfach (SF)

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 3 Semestern im Umfang von 20 Semesterwochenstunden und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls 3 Semestern im Umfang von 25 Semesterwochenstunden.

Das Gesamtvolumen ist folgendermaßen verteilt:

A	Gestaltungspraxis	<u>16 SWS</u>	
	Grundstudium		8 SWS
	Hauptstudium		8 SWS
B	Fachwissenschaft	<u>16 SWS</u>	
	Grundstudium		8 SWS
	Hauptstudium		8 SWS
C	Didaktik der Textilgestaltung	<u>8 SWS</u>	
	Grundstudium		4 SWS
	Hauptstudium		4 SWS
	Exkursionen	<u>1 SWS</u>	
	Semesterbegleitendes Tagespraktikum im Hauptstudium	<u>2 SWS</u>	
	Wahlfreier Anteil	<u>2 SWS</u>	

b) Weiteres Unterrichtsfach (UF)

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 3 Semestern im Umfang von 10 Semesterwochenstunden und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls 3 Semestern im Umfang von 13 Semesterwochenstunden.

Das Gesamtvolumen ist folgendermaßen verteilt:

A	Gestaltungspraxis	<u>8 SWS</u>	
	Grundstudium		4 SWS
	Hauptstudium		4 SWS
B	Fachwissenschaft	<u>4 SWS</u>	
	Grundstudium		2 SWS
	Hauptstudium		2 SWS
C	Didaktik der Textilgestaltung	<u>8 SWS</u>	
	Grundstudium		4 SWS
	Hauptstudium		4 SWS
	Semesterbegleitendes Tagespraktikum im Hauptstudium	<u>2 SWS</u>	
	Wahlfreier Anteil	<u>1 SWS</u>	

§ 9 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll dem Studenten die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 3. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen:
- a) im Schwerpunktfach (SF)
- 10 SWS Pflichtlehrveranstaltungen
- 6 SWS im Bereich Fachwissenschaft
- Einführung in TG B 1
- Einführung in TG B 2
- Einführung in TG B 4
- 4 SWS im Bereich Didaktik der Textilgestaltung
- Einführung in TG C 3
- Unterrichtsplanung TG C 3
- 10 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- 8 SWS in zwei Teilgebieten der Gestaltungspraxis
- 2 SWS im Bereich Fachwissenschaft
- b) im weiteren Unterrichtsfach (UF)
- 4 SWS Pflichtlehrveranstaltungen
- 4 SWS im Bereich Didaktik
- Einführung in TG C 3
- Unterrichtsplanung TG C 3
- 6 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- 4 SWS im Bereich Gestaltungspraxis
- TG A 1 oder A 4
- 2 SWS in einem Teilgebiet im Bereich Fachwissenschaft.
- (3) Der Abschluß des Grundstudiums wird festgestellt aufgrund der Studiennachweise und der folgenden Leistungsnachweise (LN):
- a) im Schwerpunktfach (SF)
1. zwei LN aus A Gestaltungspraxis
2. ein LN aus B Fachwissenschaft
3. ein LN aus C Didaktik der Textilgestaltung
- b) im weiteren Unterrichtsfach (UF)
1. ein LN aus A Gestaltungspraxis
2. ein LN aus C Didaktik der Textilgestaltung.
- (4) Leistungsnachweise erfordern nach Maßgabe der Festlegungen der Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen die erfolgreiche Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen.
- (5) Leistungsnachweise im Bereich A erfordern jeweils ein Studium von 4 SWS in einem der Teilgebiete A 1, A 2, A 3 oder A 4 und nach Maßgabe einer der folgenden Bedingungen die Vorlage von praktischen Arbeiten aus dem jeweiligen Teilgebiet:
- a) Die Grundprobleme einer praktischen Arbeit als Seminarergebnis sind in einer Arbeitsmappe erfaßt und die Weiterentwicklung des Problems ist in einer eigenständigen Arbeit realisiert.
- b) Eine allgemeine Problemstellung aus der Seminararbeit wird in einer Experimentierreihe vorgelegt und in Ableitung davon eine besondere Problemstellung in einer eigenen Arbeit dokumentiert.

- (6) Leistungsnachweise in den Bereichen B und C erfordern jeweils ein Studium von 4 SWS in einem der Teilgebiete B 1, B 2 oder B 4 sowie C 3 in Verbindung mit einer Einführungsveranstaltung und einer abschließenden schriftlichen Leistung (zweistündige Arbeit unter Aufsicht, Referat oder Hausarbeit). Die Anforderungen an Referate oder Hausarbeiten entsprechen denen an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht.
- (7) Der Abschluß des Grundstudiums wird auf dem vom Fach herausgegebenen Formular in der Regel am Ende des 3. Semesters bescheinigt. Diese Bescheinigung stellt der Dekan des Fachbereichs oder ein von ihm beauftragter, an der Universität Dortmund im Fach Textilgestaltung lehrender Professor aus, der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - sein muß.

§ 10 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium soll der Student seine Fachkenntnisse so weit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen möglich ist.

- (2) Auf das Hauptstudium entfallen:

a) im Schwerpunktfach (SF)

23 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

8 SWS in zwei Teilgebieten des Bereichs  
A Gestaltungspraxis, die nicht Gegenstand  
des Grundstudiums waren

8 SWS in in der Regel drei Teilgebieten des Bereichs B Fachwissenschaft. Die zum Studium von drei Teilgebieten fehlenden 4 SWS können aus den entsprechenden Teilgebieten des Grundstudiums angerechnet werden.

4 SWS in einem weiteren Teilgebiet des Bereichs  
C Didaktik der Textilgestaltung

2 SWS Tagespraktikum (bereichsübergreifend)

1 SWS Exkursionen

2 SWS Wahllehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen aus allen Bereichen des Faches oder aus Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge.

b) im weiteren Unterrichtsfach (UF)

12 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

4 SWS in dem Teilgebiet des Bereichs  
A Gestaltungspraxis, das nicht Gegenstand  
des Grundstudiums war

2 SWS in einem weiteren Teilgebiet des Bereichs  
B Fachwissenschaft, das im Grundstudium  
begonnen wurde

4 SWS in einem weiteren Teilgebiet des Bereichs  
C Didaktik der Textilgestaltung

2 SWS Tagespraktikum (bereichsübergreifend)

1 SWS Wahllehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen aus allen Bereichen des Faches oder aus Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge.

§ 11 Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium des Faches Textilgestaltung umfaßt schulpraktische Studien im Umfang von zwei bis vier Semesterwochenstunden.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studenten die Möglichkeit,
  - zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
  - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
  - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
  - in Zusammenarbeit mit dem Mentor Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben; die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt beim Mentor.
- (3) Die schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgeführt:
  - a) Semesterbegleitendes Tagespraktikum:  
 Das semesterbegleitende Tagespraktikum gehört zu den Pflichtlehrveranstaltungen. Es findet in der Regel im Hauptstudium statt und besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und von Lehrenden des Faches begleiteten Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen der Studenten an Schulen der Primarstufe. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein semesterbegleitendes Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeit angerechnet. Die Teilnahme wird von dem Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt, der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.
  - b) Blockpraktikum:  
 Das Blockpraktikum gehört zu den Wahllehrveranstaltungen. Es findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester am Ende des 3. oder 4. Studiensemesters statt. Es besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und aus Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen an Schulen der Primarstufe. Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel vier Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt. Der Besuch des Unterrichts erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeit des Faches angerechnet, von dessen Vertretern es betreut wird. Die Teilnahme wird von den beteiligten Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt.

§ 12 Exkursionen

- (1) Exkursionen ermöglichen fachwissenschaftliche Studien vor Originalen in Museen, Ausstellungen und Restaurierungswerkstätten, gewähren Einblick in die Museumspädagogik und vermitteln Einsichten in Produktionsabläufe (Betriebsbesichtigungen).
- (2) Fachwissenschaftliche Exkursionen gehören zu den Wahlpflichtlehrveranstaltungen des Studiums des Schwerpunktfaches (SF). Sie werden in Form von Tagesexkursionen oder als mehrtägige Exkursionen durchgeführt. Drei Tagesexkursionen entsprechen einer Semesterwochenstunde.
- (3) Exkursionen bis zum Umfang von zwei Semesterwochenstunden können auf das Studium eines Teilgebietes des Bereichs B Fachwissenschaft angerechnet werden.
- (4) Die Teilnahme an Exkursionen, zu denen auch Vor- und Nachbereitungen gehören, wird von dem Lehrenden bescheinigt, der die Exkursionen durchgeführt hat.

§ 13 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

- (1) In dem dieser Studienordnung als Anhang beigefügten Studienplan ist u.a. angegeben, um welche Lehrveranstaltungsart es sich bei jeder Lehrveranstaltung handelt.

Dabei bedeuten

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
PS	=	Proseminar
HS	=	Hauptseminar
KS	=	Künstlerisches Seminar
Pr	=	Schulpraktische Studien
K	=	Kolloquium
Ex	=	Exkursion
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
W	=	Wahllehrveranstaltung

V = Vorlesung: In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

Ü = Übung: Übungen dienen dem Erwerb von Wissen und Fertigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind.

PS = Proseminar: Die Seminare des Grundstudiums werden Proseminare genannt; sie führen in die wissenschaftliche Arbeit bzw. gestaltungspraktische Arbeit unter bestimmten Fragestellungen ein.

HS = Hauptseminar: Die Seminare des Hauptstudiums heißen Hauptseminare; sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung von eng begrenzten komplexen wissenschaftlichen Gegenständen.

KS = Künstlerisches Seminar: In künstlerischen Seminaren werden gestaltungspraktische Problemstellungen im Wechsel von individueller Arbeit, Einzelbesprechungen und Gesamtdiskussionen behandelt und die gestalterischen Fähigkeiten erweitert.

Pr = Schulpraktische Studien: (Praktika) vgl. § 11

K = Kolloquium: Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

Ex = Fachwissenschaftliche Exkursionen: vgl. § 12

- (2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden. Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat. Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl hat der Studierende die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

§ 14 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), Leistungsnachweise, Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und über den Abschluß des Grundstudiums.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragung in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Leistungsnachweise des Grundstudiums werden durch den Nachweis von Grundkenntnissen und -fähigkeiten erworben. Die Feststellung der Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt aus je einer von zwei Lehrveranstaltungen zu demselben Teilgebiet, und zwar im Bereich A Gestaltungspraxis durch Vorlage gestaltungspraktischer Arbeiten, in den Bereichen B Fachwissenschaft und C Didaktik der Textilgestaltung durch:
- a) Arbeiten unter Aufsicht,
  - b) Referate oder
  - c) Hausarbeiten
- (vgl. dazu § 9 Abs. 4 - 6).
- (4) Leistungsnachweise des Hauptstudiums werden aus einer von zwei Lehrveranstaltungen zu demselben Teilgebiet erbracht, in denen der Student regelmäßig mitgearbeitet hat. Der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Leistung:
- a) Arbeit unter Aufsicht,
  - b) Referat oder
  - c) Hausarbeit.

Die Anforderungen an die Leistungen entsprechen mindestens einer zweistündigen Arbeit unter Aufsicht. Im Bereich B Fachwissenschaft kann der Leistungsnachweis auch im Zusammenhang mit einer Exkursion erworben werden, wenn die erforderlichen Teilgebietsstudien erbracht wurden (vgl. § 12 Abs. 3).

§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Der Nachweis wird durch die Vorlage der Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums erbracht.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll zu Beginn des 6. Semesters beantragt werden.
- (3) Die Erste Staatsprüfung ist in zwei Abschnitte gegliedert:
  1. die schriftliche Hausarbeit und die fachpraktische Prüfung,
  2. die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und die mündlichen Prüfungen.

Vor Eintritt in den zweiten Prüfungsabschnitt muß die schriftliche Hausarbeit abgegeben und muß die fachpraktische Prüfung abgelegt sein.
- (4) Die weiteren Einzelheiten des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt § 11 LPO.

§ 16 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit

- (1) Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit ausgesprochen. Sie ist nach Wahl des Kandidaten im Schwerpunktfach Textilgestaltung oder in Erziehungswissenschaft unter Einbeziehung didaktischer Fragestellungen anzufertigen (§ 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 LPO).
- (2) Für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit stehen vier Monate zur Verfügung. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden.
- (3) Im Fach Textilgestaltung kann das Thema der schriftlichen Hausarbeit aus einem der Bereiche B Fachwissenschaft oder C Didaktik der Textilgestaltung gestellt werden.
- (4) Der Kandidat, der seine schriftliche Hausarbeit im Schwerpunktfach Textilgestaltung schreiben will, hat sich vor dem Termin zur Meldung für den ersten Prüfungsabschnitt (z.Zt. 30.4. bzw. 31.10.) von einem Professor des Faches Textilgestaltung, der Mitglied des Prüfungsamtes ist (§ 6 Abs. 5 LPO), bestätigen zu lassen, daß dieser bereit ist, als Themensteller und Gutachter zu wirken.
- (5) Den Kandidaten wird empfohlen, die jeweils angebotene Lehrveranstaltung "Examenskolloquium" wahrzunehmen.

§ 17 Die Erste Staatsprüfung - fachpraktische Prüfung

- (1) Vor Eintritt in den zweiten Prüfungsabschnitt ist die fachpraktische Prüfung abzulegen. Der Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung soll während des fünften Fachsemesters gestellt werden.

- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung sind im Schwerpunktfach (SF) Studien in den vier Teilgebieten des Bereichs A, im weiteren Unterrichtsfach (UF) Studien in den Teilgebieten A 1 und A 4 der Gestaltungspraxis. Die Teilgebiete der Gestaltungspraxis, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind, sollen im Grundstudium erfolgreich abgeschlossen werden.
- (3) Beim Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung gibt der Kandidat an, welche Teilgebiete der Gestaltungspraxis er für die fachpraktische Prüfung vorgesehen und bei welchem Mitglied des Prüfungsamtes er seine Prüfungsteilgebiete vorwiegend studiert hat. Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) für das Schwerpunktfach (SF):
1. Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Gestaltungspraxis
  2. zwei Leistungsnachweise aus den Teilgebieten, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind
  3. Liste der Studienarbeiten;
- b) für das weitere Unterrichtsfach (UF):
1. Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Gestaltungspraxis
  2. ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet, das nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung ist
  3. Liste der Studienarbeiten.
- (4) Die fachpraktische Prüfung im Schwerpunktfach (SF) besteht aus einer Präsentation der Arbeiten des Kandidaten aus zwei Prüfungsteilgebieten und aus einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten Dauer, im weiteren Unterrichtsfach (UF) aus einer Präsentation der Arbeiten aus einem Prüfungsteilgebiet und aus einer mündlichen Prüfung von 10 Minuten Dauer. In der mündlichen Prüfung wird die Fähigkeit des Kandidaten zur Reflexion auf den Gestaltungsprozess und auf dessen theoretische Grundlagen festgestellt.  
Die praktische Vorlage aus dem jeweiligen Teilgebiet muß eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
- a) Die Grundprobleme einer praktischen Arbeit als Seminarergebnis sind in einer Arbeitsmappe erfaßt und die Weiterentwicklung des Problems ist in einer eigenständigen Arbeit realisiert.
- b) Eine allgemeine Problemstellung aus der Seminararbeit wird in einer Experimentierreihe vorgelegt und in Ableitung davon eine besondere Problemstellung in einer eigenen Arbeit dokumentiert.
- (5) Die fachpraktische Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie schlechter als ausreichend (4,0) bewertet wird. In diesem Fall wird ihre Benotung als Note im Fach festgesetzt (vgl. § 21 LPO). Die Note der fachpraktischen Prüfung wird im Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung gesondert aufgeführt (vgl. § 25 Abs. 1 LPO).
- (6) Die fachpraktische Prüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 18 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche und mündliche Prüfung

- (1) Frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit kann der Kandidat seinen Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ergänzen (§ 10 LPO).

- (2) Bei der Ergänzung des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gem. § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 Satz 1 und 2 LPO hat der Kandidat
- a) des Schwerpunktfaches (SF)  
zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums,  
davon je einen aus dem Bereich B und dem Bereich C,
  - b) des weiteren Unterrichtsfaches (UF)  
einen Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus dem  
Bereich C  
vorzulegen.
- (3) Für den erforderlichen Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums hat der Kandidat
- a) des Schwerpunktfaches (SF)  
Studien in drei Teilgebieten des Bereichs B und zwei  
Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen, ferner die  
Teilnahme an den erforderlichen Exkursionen und schul-  
praktischen Studien sowie das Bestehen der fachprak-  
tischen Prüfung,
  - b) des weiteren Unterrichtsfaches (UF)  
Studien in einem Teilgebiet des Bereichs B und in  
zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen, ferner  
die Teilnahme an schulpraktischen Studien und das  
Bestehen der fachpraktischen Prüfung.
- (4) Für die Prüfung (die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht  
und die mündliche Prüfung) benennt der Kandidat
- a) des Schwerpunktfaches (SF)  
je zwei Teilgebiete des Bereichs B und des Bereichs C,  
darunter mindestens drei, aus denen keine Leistungsnach-  
weise gemäß Abs. 2 Buchstabe a) vorgelegt worden sind;
  - b) des weiteren Unterrichtsfaches (UF)  
je ein Teilgebiet aus den Bereichen B und C, darunter  
mindestens eines, aus dem kein Leistungsnachweis gemäß  
Abs. 2 Buchstabe b) vorgelegt worden ist.
- (5) Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen  
Schwerpunkt seiner Studien an. Die angegebenen Schwerpunkte  
der verschiedenen Teilgebiete sollen sich inhaltlich nicht  
überschneiden und dürfen sich nicht mit dem Thema der  
schriftlichen Hausarbeit decken.
- (6) Vor der mündlichen Prüfung ist die Arbeit unter Aufsicht  
anzufertigen. Wurde die Hausarbeit im Fach Textilgestaltung  
geschrieben, so ist eine Klausur aus dem Bereich der ange-  
gebenen Teilgebiete anzufertigen.

- (7) Als weitere Prüfungsleistung ist im Schwerpunktfach (SF) eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer und im weiteren Unterrichtsfach (UF) von 20 Minuten Dauer abzulegen. Inhalte dieser Prüfung sind den angegebenen Teilgebieten nach Maßgabe von Abs. 4 Buchstabe a) und b) zu entnehmen.

#### § 19 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist je ein Studienplan für das Schwerpunktfach (SF) und das weitere Unterrichtsfach (UF) aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl von Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient dem Studenten als Beispiel für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

#### § 20 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch den Fachstudienberater. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit und Prüfungen und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

#### § 21 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 10 Abs. 4 LPO.
- (2) Das gleiche gilt für Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 10 Abs. 4 LPO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 LABG.
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.

- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Textilgestaltung können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (5) Die Entscheidungen nach Abs. 1-4 trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund (§ 50 Abs. 6 LPO) unter fachlicher Beteiligung des Beauftragten des Dekans (vgl. § 9 Abs. 7).

## § 22 Fächerkombinationen

- (1) Das Fach Textilgestaltung im Studiengang für die Primarstufe muß mit den Unterrichtsfächern Deutsch und Mathematik kombiniert werden, wobei eines der drei Fächer als Schwerpunktfach (SF), die restlichen als weitere Unterrichtsfächer (UF) zu studieren sind.
- (2) Wer Textilgestaltung als Unterrichtsfach der Primarstufe mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik studiert, hat als weiteres Unterrichtsfach der Primarstufe die Wahl zwischen Deutsch und Mathematik.  
Beide Unterrichtsfächer können an der Universität Dortmund mit Sonderpädagogik und Rehabilitation
  - der Blinden,
  - der Erziehungsschwierigen,
  - der Geistigbehinderten,
  - der Körperbehinderten,
  - der Lernbehinderten,
  - der Sehbehinderten oder
  - der Sprachbehinderten
 kombiniert werden.

## § 23 Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studienganges und daran anschließender, angemessener, auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Dr. phil. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Musik, Gestaltung, Sport und Geographie in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 24 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studenten des Studiengangs Textilgestaltung mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, die im Sommersemester 1985 oder später ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Studenten, die ihr Lehramtsstudium im Sommersemester 1984 oder im Wintersemester 1984/85 aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung oder nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430) ausrichten.
- (3) Für Studenten, die ihr Lehramtsstudium vor dem Sommersemester 1984 aufgenommen haben, richtet sich das Studium ausschließlich nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430).

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Musik, Gestaltung, Sport und Geographie vom 3. Juli 1985 und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 19. Juni 1986 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität Dortmund vom

Dortmund, den 15. Juli 1986

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsinger

STUDIENPLAN

Beispiel\* für einen sachgerechten Aufbau  
des Studienganges Textilgestaltung  
für das Lehramt für die Primarstufe  
Schwerpunktfach (SF)

\* Die Fülle der Teilgebiete des faches Textilgestaltung erlaubt es den Studenten, unter Beachtung der Studienordnung ihre eigenen Studienpläne individuell zusammenzustellen. Das hier abgedruckte Modell ist ein möglicher und sinnvoller Studienplan, wie ihn ein Student mit besonderem Interesse an der Kleidung (Bereich B Fachwissenschaft) aufstellen könnte.

GRUNDSTUDIUM

Semester	Lfd.Nr.	Lehrveranstaltung	Teilgebiet	Art und Umfang der Lehrveranstaltung	Nachweis
1.	1	Gestaltungspraktische Übung	A 3	WP U 2 SWS	
	2	Einführung in den Bereich Kleidung	B 2	P PS 2 SWS	
	3	Einführung in die Didaktik der Primarstufe	C 3	P PS 2 SWS	Arbeit unter Aufsicht (2-std.)LN
2.	4	Gestaltungspraktische Übung	A 1	WP U 2 SWS	
	5	Künstlerisches Seminar	A 3	WP KS 2 SWS	Vorlage prakt. Arbeit LN
	6	Einführung in den Bereich Textile Künste	B 1	P PS 2 SWS	
	7	Fachwissenschaftliches Proseminar	B 2	WP PS 2 SWS	Arbeit unter Aufsicht (2-std.)LN
3.	8	Künstlerisches Seminar	A 1	WP KS 2 SWS	Vorlage prakt. Arbeit LN
	9	Einführung in den Bereich Textile Materialien	B 4	P PS 2 SWS	
	10	Unterrichtsplanung	C 3	P PS 2 SWS	

H A U P T S T U D I U M

Semester	Lfd.Nr.	Lehrveranstaltung	Teilgebiet	Art und Umfang der Lehrveranstaltung	Nachweis
4.	11	Künstlerisches Seminar	A 2	WP KS 2 SWS	Teilnahmebescheinigung
	12	Künstlerisches Seminar	A 4	WP KS 2 SWS	
	13	Fachwissenschaftliches Hauptseminar	B 1	WP HS 2 SWS	
	14	Semesterbegleitendes Tagespraktikum	übergreifend	P Pr 2 SWS	
5.	15	Künstlerisches Seminar	A 2	WP KS 2 SWS	Leistungsnachweis
	16	Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung	B 2	WP V/S 2 SWS	
	17	Fachwissenschaftliches Hauptseminar	B 4	WP HS 2 SWS	
	18	Fachdidaktisches Hauptseminar	C 1	WP HS 2 SWS	
	19	Exkursion (mehrtägig)	B 2	WP Ex 1 SWS	
6.	20	Künstlerisches Seminar	A 4	WP KS 2 SWS	Teilnahmebescheinigung
	21	Fachwissenschaftliches Hauptseminar	B 4	WP HS 2 SWS	
	22	Fachdidaktisches Hauptseminar	C 1	WP HS 2 SWS	
	23	Wahllehrveranstaltung (z.B. fachwissenschaftliches Hauptseminar)	B 2	W HS 2 SWS	
	24	Examenskolloquium		K	

STUDIENPLAN

Beispiel\* für einen sachgerechten Aufbau  
des Studienganges Textilgestaltung  
für das Lehramt für die Primarstufe  
weiteres Unterrichtsfach (UF)

\* Die Fülle der Teilgebiete des faches Textilgestaltung erlaubt es den Studenten, unter Beachtung der Studienordnung ihre eigenen Studienpläne individuell zusammenzustellen. Das hier abgedruckte Modell ist ein möglicher und sinnvoller Studienplan, wie ihn ein Student mit besonderem Interesse an der Kleidung (Bereich B fachwissenschaft) aufstellen könnte.

GRUNDSTUDIUM

Semester	Lfd.Nr.	Lehrveranstaltung	Teilgebiet	Art und Umfang der Lehrveranstaltung	Nachweis
1.	1	Gestaltungspraktische Übung	A 1	P U 2 SWS	Arbeit unter Aufsicht (2-std.) LN
2.	2	Einführung in die Didaktik der Primarstufe	C 3	P PS 2 SWS	Vorlage prakt. Arbeit LN
3.	3	Künstlerisches Seminar	A 1	P KS 2 SWS	
4.	4	Einführung in den Bereich Kleidung	B 2	WP PS 2 SWS	
5.	5	Unterrichtsplanung	C 3	P PS 2 SWS	

HAUPTSTUDIUM

4.	6	Künstlerisches Seminar	A 4	P KS 2 SWS	
7.	7	fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung	B 2	WP HS 2 SWS	
8.	8	fachdidaktisches Tagespraktikum	übergreifend	P Pr 2 SWS	Teilnahmeschein
9.	9	Künstlerisches Seminar	A 4	P KS 2 SWS	
10.	10	fachdidaktisches Hauptseminar	C 1	WP HS 2 SWS	Leistungsnachweis
11.	11	fachdidaktisches Hauptseminar	C 1	WP HS 2 SWS	
12.	12	Wahllehrveranstaltung (z.B. fachwissenschaftliches Hauptseminar)	B 2	W HS 1 SWS	
13.	13	Examenskolloquium		K	empfohlene Lehrveranst.

S T U D I E N O R D N U N G

für den Studiengang Textilgestaltung  
an der  
Universität Dortmund

mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für  
das Lehramt für die Sekundarstufe I"

Vom 15. Juli 1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV.NW. S. 765), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung	3
§ 2 Funktion der Studienordnung	3
§ 3 Voraussetzungen für das Studium/Wünschenswerte Qualifikationen	3
§ 4 Studienbeginn	3
§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums	4
§ 6 Ziel des Studiums	4
§ 7 Inhalte des Studiums	4
§ 8 Aufbau des Studiums	6
§ 9 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums	6
§ 10 Aufbau des Hauptstudiums	7
§ 11 Schulpraktische Studien	8
§ 12 Exkursionen	9
§ 13 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter	9
§ 14 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studien-nachweise, Leistungsnachweise	10
§ 15 Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung	11
§ 16 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit	11
§ 17 Die Erste Staatsprüfung - fachpraktische Prüfung	11
§ 18 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche und mündliche Prüfung	12
§ 19 Studienplan	13
§ 20 Studienberatung	13
§ 21 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen	14
§ 22 Fächerkombinationen	14
§ 23 Möglichkeiten zur Promotion	15
§ 24 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	15

## § 1 Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV.NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 370), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV.NW. S. 777), das Studium im Studiengang Textilgestaltung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I.

## § 2 Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studenten selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahlveranstaltungen).

## § 3 Voraussetzungen für das Studium/Wünschenswerte Qualifikationen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.
- (2) Für ein erfolgreiches Studium sind Fähigkeiten in der Gestaltungspraxis wünschenswert. Studienanfängern wird die Teilnahme an besonderen Vorkursen dringend empfohlen, die je nach Bedarf angeboten werden. Diese Kurse werden nicht auf die Studienzeit angerechnet.

## § 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 31 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 6 WissHG die Regelstudiendauer (sechs Semester) und die Prüfungszeit (acht Monate).
- (2) Der Studiengang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 45 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich 43 Semesterwochenstunden.
- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

§ 6 Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von gestaltungspraktischen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach LPO erforderlich sind und die den Studenten zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Sekundarstufe I selbständig auszuüben.

§ 7 Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Textilgestaltung gliedert sich in drei Bereiche:
  - A Gestaltungspraxis
  - B Fachwissenschaft
  - C Didaktik der Textilgestaltung.
- (2) In diesen Bereichen sind die folgenden für die Erteilung des Textilunterrichts in der Sekundarstufe I erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben:
  - A Gestaltungspraxis  
Grundlegende gestalterische Fähigkeiten in der Flächenbildung, Flächengestaltung und Formbildung von Textilien sowie vertiefte Kenntnisse in den theoretischen Gestaltungsgrundlagen. Ästhetisch-praktische Kompetenz durch Schwerpunktbildung in einem Teilgebiet.

- B Fachwissenschaft  
 Überblickskenntnisse über textile Künste und Kleidung in ihren ästhetischen, sozialen und funktionalen Erscheinungsformen. Verständnis von Mode und Konsumstrategien und werktechnischen Voraussetzungen der Herstellung von Textilien.
- C Didaktik der Textilgestaltung  
 Kenntnisse über historische und gegenwärtige Fachkonzeptionen sowie über curriculare Probleme der Sekundarstufe I.  
 Kenntnisse des produktiven und kreativen Verhaltens von Kindern im Textilunterricht.
- (3) Die drei Bereiche sind in Teilgebiete gegliedert, welche Gliederungseinheiten für das Studium und die Prüfung darstellen.

Bereich A Gestaltungspraxis

Teilgebiet A 1. Flächenbildung, z.B. Weben, Wirken, Flechten

Teilgebiet A 2. Flächengestaltung mit Fäden und Stoffen, z.B. Sticken, Applizieren

Teilgebiet A 3. Flächengestaltung durch Farbe, z.B. Färben, Drucken, Reservieren

Teilgebiet A 4. Formbildung und Formgestaltung, z.B. Kleidung, plastische Objekte

Die theoretischen Grundlagen der Gestaltungspraxis

- Farbgebung
  - Gestalt- und Strukturgebung
  - Musterung und Ornamentierung
  - Formgebung und Schnittentwicklung
- sind den Teilgebieten zugeordnet.

Bereich B\* Fachwissenschaft

Teilgebiet B 1. Textile Künste

Teilgebiet B 2. Kleidung

Teilgebiet B 3. Mode und Konsum

Teilgebiet B 4. Textile Materialien und Herstellung von Textilien

Theorien zum Modeverhalten und zu wirtschaftlichen Prozessen sind den Teilgebieten zugeordnet.

Bereich C Didaktik der Textilgestaltung

Teilgebiet C 1. Didaktische Kozeptionen

Teilgebiet C 2. Lehrpläne und Curricula

Teilgebiet C 3. Spezielle Didaktik der Sekundarstufe I

Theorien zu pädagogischen und psychologischen Grundlagen sind den Teilgebieten zugeordnet.

Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten wird in den Veranstaltungsverzeichnissen bzw. den Veranstaltungsankündigungen vorgenommen. Ein Teilgebiet ist in der Regel im Umfang von 4 SWS zu studieren.

§ 8 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 3 Semestern im Umfang von 20 Semesterwochenstunden und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls 3 Semestern im Umfang von 25 Semesterwochenstunden.

Das Gesamtvolumen ist folgendermaßen verteilt:

A	Gestaltungspraxis	<u>16 SWS</u>	
	Grundstudium		8 SWS
	Hauptstudium		8 SWS
B	Fachwissenschaft	<u>16 SWS</u>	
	Grundstudium		8 SWS
	Hauptstudium		8 SWS
C	Didaktik der Textilgestaltung	<u>8 SWS</u>	
	Grundstudium		4 SWS
	Hauptstudium		4 SWS
	Exkursionen	<u>1 SWS</u>	
	Semesterbegleitendes Tagespraktikum im Hauptstudium	<u>2 SWS</u>	
	Wahlfreier Anteil	<u>2 SWS</u>	

§ 9 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll dem Studenten die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 3. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen:
  - 10 SWS Pflichtlehrveranstaltungen
  - 6 SWS im Bereich Fachwissenschaft
    - Einführung in TG B 1
    - Einführung in TG B 2
    - Einführung in TG B 4
  - 4 SWS im Bereich Didaktik der Textilgestaltung
    - Einführung in TG C 3
    - Unterrichtsplanung TG C 3
  - 10 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen
  - 8 SWS in zwei Teilgebieten im Bereich Gestaltungspraxis
  - 2 SWS im Bereich Fachwissenschaft
- (3) Der Abschluß des Grundstudiums wird festgestellt aufgrund der Studiennachweise und der folgenden vier Leistungsnachweise (LN):
  1. zwei LN aus A Gestaltungspraxis
  2. ein LN aus B Fachwissenschaft
  3. ein LN aus C Didaktik der Textilgestaltung.

- (4) Leistungsnachweise erfordern nach Maßgabe der Festlegungen der Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen die erfolgreiche Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen.
- (5) Leistungsnachweise im Bereich A erfordern jeweils ein Studium von 4 SWS in einem der Teilgebiete A 1, A 2, A 3 oder A 4 und nach Maßgabe einer der folgenden Bedingungen die Vorlage von praktischen Arbeiten aus dem jeweiligen Teilgebiet:
  - a) Die Grundprobleme einer praktischen Arbeit als Seminarergebnis sind in einer Arbeitsmappe erfaßt, und die Weiterentwicklung des Problems ist in einer eigenständigen Arbeit realisiert.
  - b) Eine allgemeine Problemstellung aus der Seminararbeit wird in einer Experimentierreihe vorgelegt und in Ableitung davon eine besondere Problemstellung in einer eigenen Arbeit dokumentiert.
- (6) Leistungsnachweise in den Bereichen B und C erfordern jeweils ein Studium von 4 SWS in einem der Teilgebiete B 1, B 2 oder B 4 sowie C 3 in Verbindung mit einer Einführungsveranstaltung und einer abschließenden schriftlichen Leistung (zweistündige Arbeit unter Aufsicht, Referat oder Hausarbeit). Die Anforderungen an Referate oder Hausarbeiten entsprechen denen einer zweistündigen Arbeit unter Aufsicht.
- (7) Der Abschluß des Grundstudiums wird auf dem vom Fach herausgegebenen Formular in der Regel am Ende des 3. Semesters bescheinigt. Diese Bescheinigung stellt der Dekan des Fachbereichs oder ein vom ihm beauftragter, an der Universität Dortmund im Fach Textilgestaltung lehrender Professor aus, der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - sein muß.

#### § 10 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium soll der Student seine Fachkenntnisse so weit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen möglich ist.
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen:
  - 23 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen
    - 8 SWS in zwei Teilgebieten des Bereichs A Gestaltungspraxis, die nicht Gegenstand des Grundstudiums waren
    - 8 SWS in in der Regel drei Teilgebieten des Bereichs B Fachwissenschaft. Die zum Studium von drei Teilgebieten fehlenden 4 SWS können aus den entsprechenden Teilgebieten des Grundstudiums angerechnet werden.
    - 4 SWS in einem weiteren Teilgebiet des Bereichs C Didaktik der Textilgestaltung
    - 2 SWS Tagespraktikum (bereichsübergreifend)
    - 1 SWS Exkursionen
  - 2 SWS Wahlllehrveranstaltungen
    - Lehrveranstaltungen aus allen Bereichen des Faches oder aus Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge.

§ 11 Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium des Faches Textilgestaltung umfaßt schulpraktische Studien im Umfang von zwei bis vier Semesterwochenstunden.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studenten die Möglichkeit,
  - zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
  - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
  - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
  - in Zusammenarbeit mit dem Mentor Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben; die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt beim Mentor.
- (3) Die schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgeführt:
  - a) Semesterbegleitendes Tagespraktikum:  
 Das semesterbegleitende Tagespraktikum gehört zu den Pflichtlehrveranstaltungen. Es findet in der Regel im Hauptstudium statt und besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und von Lehrenden des Faches begleiteten Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen der Studenten an Schulen der Sekundarstufe I. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein semesterbegleitendes Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeit angerechnet. Die Teilnahme wird von dem Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt, der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.
  - b) Blockpraktikum:  
 Das Blockpraktikum gehört zu den Wahllehrveranstaltungen. Es findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester am Ende des 3. oder 4. Studiensemesters statt. Es besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und aus Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen an Schulen der Sekundarstufe I. Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel vier Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt. Der Besuch des Unterrichts erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeit des Faches angerechnet, von dessen Vertretern es betreut wird.  
 Die Teilnahme wird von den beteiligten Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt.

§ 12 Exkursionen

- (1) Exkursionen ermglichen fachwissenschaftliche Studien vor Originalen in Museen, Ausstellungen und Restaurierungswerksttten, gewhren Einblick in die Museums-pdagogik und vermitteln Einsichten in Produktionsab-lufe (Betriebsbesichtigungen).
- (2) Fachwissenschaftliche Exkursionen gehren zu den Wahl-pflichtlehrveranstaltungen des Studiums. Sie werden in Form von Tagesexkursionen oder als mehrtgige Exkur-sionen durchgefhrt. Drei Tagesexkursionen entsprechen einer Semesterwochenstunde.
- (3) Exkursionen bis zum Umfang von zwei Semesterwochenstun-den knnen auf das Studium eines Teilgebietes des Be-reichs B Fachwissenschaft angerechnet werden.
- (4) Die Teilnahme an Exkursionen, zu denen auch Vor- und Nachbereitungen gehren, wird von dem Lehrenden beschei-nigt, der die Exkursionen durchgefhrt hat.

§ 13 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungs-charakter

- (1) In dem dieser Studienordnung als Anhang beigefgten Studienplan ist u. a. angegeben, um welche Lehrveran-staltungsart es sich bei jeder Lehrveranstaltung handelt.

Dabei bedeuten

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
PS	=	Proseminar
HS	=	Hauptseminar
KS	=	Knstlerisches Seminar
Pr	=	Schulpraktische Studien
K	=	Kolloquium
Ex	=	Exkursion
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
W	=	Wahllehrveranstaltung

V = Vorlesung: In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einfhungen in Themenbereiche, berblicke ber die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhngende Vortrge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen knnen teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

Ü = Übung: bungen dienen dem Erwerb von Wissen und Fertigkeiten, die fr das Studium unerlsslich sind.

PS = Proseminar: Die Seminare des Grundstudiums werden Proseminare genannt; sie fhren in die wissenschaftliche Arbeit bzw. gestaltungspraktische Arbeit unter bestimmten Fragestellungen ein.

HS = Hauptseminar: Die Seminare des Hauptstudiums heien Hauptseminare; sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung von eng begrenzten komplexen wissenschaftlichen Gegenstnden.

KS = Knstlerisches Seminar: In knstlerischen Seminaren werden gestaltungspraktische Problemstellungen im Wechsel von individueller Arbeit, Einzelbesprechungen und Gesamtdiskussionen behandelt und die gestalterischen Fhigkeiten erweitert.

Pr = Schulpraktische Studien: (Praktika) vgl. § 11

K = Kolloquium: Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

Ex = Fachwissenschaftliche Exkursionen: Vgl. § 12

- (2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden. Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat. Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl hat der Studierende die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

#### § 14 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), Leistungsnachweise, Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und über den Abschluß des Grundstudiums.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragung in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Leistungsnachweise des Grundstudiums werden durch den Nachweis von Grundkenntnissen und -fähigkeiten erworben. Die Feststellung der Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt aus je einer von zwei Lehrveranstaltungen zu demselben Teilgebiet, und zwar im Bereich A Gestaltungspraxis durch Vorlage gestaltungspraktischer Arbeiten, in den Bereichen B Fachwissenschaft und C Didaktik der Textilegestaltung durch:
- a) Arbeiten unter Aufsicht,
  - b) Referate oder
  - c) Hausarbeiten
- (vgl. dazu § 9 Abs. 4-6).
- (4) Leistungsnachweise des Hauptstudiums werden aus einer von zwei Lehrveranstaltungen zu demselben Teilgebiet erbracht, in denen der Student regelmäßig mitgearbeitet hat. Der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Leistung
- a) Arbeit unter Aufsicht,
  - b) Referat oder
  - c) Hausarbeit.

Die Anforderungen an die Leistungen entsprechen mindestens einer zweistündigen Arbeit unter Aufsicht. Im Bereich B Fachwissenschaft kann der Leistungsnachweis auch im Zusammenhang mit einer Exkursion erworben werden, wenn die erforderlichen Teilgebietsstudien erbracht wurden (vgl. § 12 Abs. 3).

§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Der Nachweis wird durch die Vorlage der Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums erbracht.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll zu Beginn des 6. Semesters beantragt werden.
- (3) Die Erste Staatsprüfung ist in zwei Abschnitte gegliedert:
  1. die schriftliche Hausarbeit und die fachpraktische Prüfung,
  2. die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und die mündlichen Prüfungen.

Vor Eintritt in den zweiten Prüfungsabschnitt muß die schriftliche Hausarbeit abgegeben und muß die fachpraktische Prüfung abgelegt sein.
- (4) Die weiteren Einzelheiten des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt § 11 LPO.

§ 16 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit

- (1) Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit ausgesprochen. Sie ist nach Wahl des Kandidaten im Unterrichtsfach Textilgestaltung oder in dem anderen Unterrichtsfach oder im begründeten Ausnahmefall mit Genehmigung des Prüfungsamtes in Erziehungswissenschaft anzufertigen (§ 33 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 LPO).
- (2) Für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit stehen vier Monate zur Verfügung. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden.
- (3) Im Fach Textilgestaltung kann das Thema der schriftlichen Hausarbeit aus einem der Bereiche B. Fachwissenschaft oder C. Didaktik der Textilgestaltung gestellt werden.
- (4) Der Kandidat, der seine schriftliche Hausarbeit im Fach Textilgestaltung schreiben will, hat sich vor dem Termin zur Meldung für den ersten Prüfungsabschnitt (z. Zt. 30.4. bzw. 31.10.) von einem Professor des Faches Textilgestaltung, der Mitglied des Prüfungsamtes ist (§ 6 Abs. 5 LPO), bestätigen zu lassen, daß dieser bereit ist, als Themensteller und Gutachter zu wirken.
- (5) Den Kandidaten wird empfohlen, die jeweils angebotene Lehrveranstaltung "Examenskolloquium" wahrzunehmen.

§ 17 Die Erste Staatsprüfung - fachpraktische Prüfung

- (1) Vor Eintritt in den zweiten Prüfungsabschnitt ist die fachpraktische Prüfung abzulegen. Der Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung soll während des fünften Fachsemesters gestellt werden.

- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung sind Studien in den vier Teilgebieten des Bereichs A. Die zwei Teilgebiete der Gestaltungspraxis, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind, sollen im Grundstudium erfolgreich abgeschlossen werden.
- (3) Beim Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung gibt der Kandidat an, welche Teilgebiete der Gestaltungspraxis er für die fachpraktische Prüfung vorgesehen und bei welchem Mitglied des Prüfungsamtes er seine Prüfungsteilgebiete vorwiegend studiert hat. Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Gestaltungspraxis
  2. zwei Leistungsnachweise aus den Teilgebieten, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind
  3. Liste der Studienarbeiten.
- (4) Die fachpraktische Prüfung besteht aus einer Präsentation der Arbeiten des Kandidaten aus zwei Prüfungsteilgebieten und aus einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten Dauer. In der mündlichen Prüfung wird die Fähigkeit des Kandidaten zur Reflexion auf den Gestaltungsprozeß und auf dessen theoretische Grundlagen festgestellt.
- Die praktische Vorlage aus dem jeweiligen Teilgebiet muß eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
- a) Die Grundprobleme einer praktischen Arbeit als Seminarergebnis sind in einer Arbeitsmappe erfaßt und die Weiterentwicklung des Problems ist in einer eigenständigen Arbeit realisiert.
  - b) Eine allgemeine Problemstellung aus der Seminararbeit wird in einer Experimentierreihe vorgelegt und in Ableitung davon eine besondere Problemstellung in einer eigenen Arbeit dokumentiert.
- (5) Die fachpraktische Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie schlechter als ausreichend (4,0) bewertet wird. In diesem Fall wird ihre Benotung als Note im Fach festgesetzt (vgl. § 21 LPO). Die Note der fachpraktischen Prüfung wird im Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung gesondert aufgeführt (vgl. § 25 Abs. 1 LPO).
- (6) Die fachpraktische Prüfung kann einmal wiederholt werden.

#### § 18 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche und mündliche Prüfung

- (1) Frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit kann der Kandidat seinen Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ergänzen (§ 10 LPO). Nach § 11 Abs. 5 LPO in Verbindung mit Nr. 3.2 und 3.3 der Anlage 31 zu § 48 LPO sind bei der Ergänzung des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gem. § 10 Abs. 3 LPO zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus dem Bereich B und dem Bereich C (vgl. § 14 Abs. 4).

- (2) Für den erforderlichen Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in drei Teilgebieten des Bereichs B und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen; ferner die Teilnahme an den erforderlichen Exkursionen und schulpraktischen Studien. Ebenfalls ist der Nachweis der fachpraktischen Prüfung vorzulegen.
- (3) Für die Prüfung (die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und die mündliche Prüfung) benennt der Kandidat zwei Teilgebiete des Bereichs B und ein Teilgebiet des Bereichs C. Das vierte Teilgebiet kann aus den Bereichen B und C gewählt werden. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt werden. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an. Die angegebenen Schwerpunkte der verschiedenen Teilgebiete sollen sich inhaltlich nicht überschneiden und dürfen sich nicht mit dem Thema der schriftlichen Hausarbeit decken.
- (4) Vor der mündlichen Prüfung ist die Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. Wurde die Hausarbeit im Fach Textildesign geschrieben, so ist eine Klausur aus dem Bereich der angegebenen Teilgebiete anzufertigen. Kandidaten, die ihre Hausarbeit nicht im Fach Textildesign angefertigt haben, schreiben eine zweite Arbeit unter Aufsicht mit einer Aufgabenstellung aus der Fachdidaktik.
- (5) Als weitere Prüfungsleistung im Unterrichtsfach Textildesign ist eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen. Inhalte dieser Prüfung sind den angegebenen vier Teilgebieten nach Maßgabe von Abs. 3 zu entnehmen.

## § 19 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigefügt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl von Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient dem Studenten als Beispiel für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

## § 20 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des

Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfat bei studienbedingten persnlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

- (2) Studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch den Fachstudienberater. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach lngerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit und Prfungen und bei Nichtbestehen einer Prfung zu empfehlen.

###  21 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prfungen und Prfungsleistungen

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen gem  2 LABG durchgefhrt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, knnen bei der Zulassung zur Ersten Staatsprfung angerechnet werden. Nheres regelt  18 Abs. 2 LABG i. V. m.  10 Abs. 4 LPO.
- (2) Das gleiche gilt fr Studien, die an anderen als den in  2 LABG genannten Hochschulen durchgefhrt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Nheres regelt  10 Abs. 4 LPO in Verbindung mit  18 Abs. 2 LABG.
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des  5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprfung oder als Prfung im Fach Textilgestaltung knnen nur bestandene Hochschulabschluprfungen oder Staatsprfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prfungsleistungen aus solchen Prfungen anerkannt werden ( 49 LPO).
- (5) Die Entscheidungen nach Abs. 1-4 trifft das fr die Universitt Dortmund zustndige Staatliche Prfungsamt fr Erste Staatsprfungen fr Lehrmter an Schulen in Dortmund ( 50 Abs. 6 LPO) unter fachlicher Beteiligung des Beauftragten des Dekans (vgl.  9 Abs. 7).

###  22 Fcherkombinationen

- (1) Das Fach Textilgestaltung kann an der Universitt Dortmund zur Zeit mit den Fchern
- Biologie
  - Deutsch
  - Englisch
  - Mathematik
  - Sozialwissenschaften
  - Sport
- kombiniert werden.

- (2) Wer Textilgestaltung als Unterrichtsfach der Sekundarstufe I mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik studiert, der kann es mit Sonderpädagogik und Rehabilitation

- der Blinden,
- der Erziehungsschwierigen,
- der Geistigbehinderten
- der Körperbehinderten,
- der Lernbehinderten,
- der Sehbehinderten oder
- der Sprachbehinderten

kombinieren.

### § 23 Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studienganges und daran anschließender, angemessener, auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Dr. phil. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Musik, Gestaltung, Sport und Geographie in ihrer jeweiligen Fassung.

### § 24 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studenten des Studiengangs Textilgestaltung mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I, die im Sommersemester 1985 oder später ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Studenten, die ihr Lehramtsstudium im Sommersemester 1984 oder im Wintersemester 1984/85 aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung oder nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430) ausrichten.
- (3) Für Studenten, die ihr Lehramtsstudium vor dem Sommersemester 1984 aufgenommen haben, richtet sich das Studium ausschließlich nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430).

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs-  
rates des Fachbereiches Musik, Gestaltung, Sport und  
Geographie vom 3. Juli 1985 und der Lehrerausbildungs-  
kommission der Universität Dortmund vom 19. Juni 1986  
sowie der Genehmigung des Rektors der Universität Dort-  
mund vom .

Dortmund, den 15. Juli 1986

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsinger

STUDIENPLAN

Beispiel\* für einen sachgerechten Aufbau  
des Studienganges Textilgestaltung  
für das Lehramt für die Sekundarstufe I

\* Die Fülle der Teilgebiete des faches Textilgestaltung erlaubt es den Studenten, unter Beachtung der Studienordnung ihre eigenen Studienpläne individuell zusammenzustellen. Das hier abgedruckte Modell ist ein möglicher und sinnvoller Studienplan, wie ihn ein Student mit besonderem Interesse an der Kleidung (Bereich B Fachwissenschaft) aufstellen könnte.

GRUNDSTUDIUM

Semester	Lfd.Nr.	Lehrveranstaltung	Teilgebiet	Art und Umfang der Lehrveranstaltung	Nachweis
1.	1	Gestaltungspraktische Übung	A 3	WP U 2 SWS	
	2	Einführung in den Bereich Kleidung	B 2	P PS 2 SWS	
	3	Einführung in die Didaktik der Sek I	C 3	P PS 2 SWS	Arbeit unter Aufsicht (2-std.)LN
2.	4	Gestaltungspraktische Übung	A 1	WP U 2 SWS	
	5	Künstlerisches Seminar	A 3	WP KS 2 SWS	Vorlage prakt. Arbeit LN
	6	Einführung in den Bereich Textile Künste	B 1	P PS 2 SWS	
	7	Fachwissenschaftliches Proseminar	B 2	WP PS 2 SWS	Arbeit unter Aufsicht (2-std.)LN
3.	8	Künstlerisches Seminar	A 1	WP KS 2 SWS	Vorlage prakt. Arbeit LN
	9	Einführung in den Bereich Textile Materialien	B 4	P PS 2 SWS	
	10	Unterrichtsplanung	C 3	P PS 2 SWS	

H A U P T S T U D I U M

Semester	Lfd.Nr.	Lehrveranstaltung	Teilgebiet	Art und Umfang der Lehr- veranstaltung	Nachweis
4.	11	Künstlerisches Seminar	A 2	WP KS 2 SWS	
	12	Künatlerisches Seminar	A 4	WP KS 2 SWS	
	13	Fachwissenschaftliches Hauptseminar	B 1	WP HS 2 SWS	
	14	Semesterbegleitendes Tagespraktikum	Übergreifend	P Pr 2 SWS	Teilnahmebescheinigung
-----					
5.	15	Künstlerisches Seminar	A 2	WP KS 2 SWS	
	16	Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung	B 2	WP V/S 2 SWS	
	17	Fachwissenschaftliches Hauptseminar	B 4	WP HS 2 SWS	Leistungsnachweis
	18	Fachdidaktisches Hauptseminar	C 1	WP HS 2 SWS	
	19	Exkursion (mehrtägig)	B 2	WP Ex 1 SWS	Teilnahmebescheinigung
-----					
6.	20	Künstlerisches Seminar	A 4	WP KS 2 SWS	
	21	Fachwissenschaftliches Hauptseminar	B 4	WP HS 2 SWS	
	22	Fachdidaktisches Hauptseminar	C 1	WP HS 2 SWS	Leistungsnachweis
	23	Wahllehrveranstaltung (z.B. fachwissenschaftliches Hauptseminar)	B 2	W HS 2 SWS	
	24	Examenskolloquium	K	K	empfohlene Lehrveranst.